

**Antrag des Engeren und des Erweiterten Vorstands auf eine Änderung des Ethikkodex
(zuletzt geändert am 21. Juli 2012)**

Ab sofort soll laut anvisiertem Beschluss der Mitgliederversammlung
am 08. Dezember 2021 folgender Ethikkodex gelten:

Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik

Fassung Oktober 2021

I. Präambel

Der Verein für Socialpolitik stellt hohe Anforderungen an das professionelle Verhalten seiner Mitglieder. Dabei sind insbesondere die folgenden Prinzipien zu beachten:

Bei all ihren professionellen Aktivitäten wird von den Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik erwartet, dass sie

1. mit beruflicher und intellektueller Integrität, Ehrlichkeit, Sorgfalt und Transparenz handeln.
2. die freie Äußerung und den Austausch wissenschaftlicher Ideen auf Grundlage ihrer wissenschaftlichen Qualität fördern. Dies umfasst die unvoreingenommene Bewertung von Ideen, die Anerkennung der Grenzen des eigenen Fachwissens und die Offenlegung von tatsächlichen und vermeintlichen Interessenkonflikten. Wirtschaftspolitische Empfehlungen sollen auf dem aktuellen Stand der Forschung basieren.
3. ein faires und integratives Umfeld fördern und gegen diskriminierendes Verhalten oder Belästigung eintreten.

Der Verein für Socialpolitik unterstützt Universitäten, nicht-universitäre Forschungseinrichtungen, sowie nationale und internationale Einrichtungen zur Forschungsförderung bei der Sicherung guten professionellen Verhaltens. Die Mitglieder des Vereins sind angehalten, die entsprechenden Vorgaben sorgfältig zu befolgen und verpflichten sich zur Einhaltung der im folgenden Kodex zusammengefassten Regeln:

II. *Kodex des guten professionellen Verhaltens*

a) Wissenschaftliche Praxis

Von den Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik wird erwartet, dass sie die Standards ihres Forschungsgebietes hinsichtlich Forschungsverfahren, Transparenz, Referenzieren und Ableitung politischer Empfehlungen einhalten.

1. Forschung soll transparent und überprüfbar sein. Die zugrundeliegenden Annahmen sollen deutlich gemacht werden. Datensätze und Programme, die zur Replikation der Ergebnisse notwendig sind, sollen im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (z.B. in Repositorien).
2. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sollen stets angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Schädigung von Versuchspersonen (ggf. auch von Tieren) zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Forschung mit schutzbedürftigen Gruppen.
3. Der aktuelle Stand der Forschung soll in wissenschaftlichen Arbeiten in angemessener Weise gewürdigt und bewertet werden. Alle relevanten Quellen sind aufzuführen. Dies gilt auch für eigene Arbeiten.
4. In wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Diskussionspapieren) sind alle in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, externen Infrastruktureinrichtungen und sonstigen externen Unterstützungen anzugeben.
5. In wissenschaftlichen Arbeiten sollen Sachverhalte benannt werden, die potentiell zu Interessenskonflikten oder Befangenheit der verfassenden Personen führen könnten. Diese Regel soll nach Möglichkeit auch bei Veröffentlichungen in nicht-wissenschaftlichen Medien angewandt werden.
6. Bei wirtschaftspolitischer Beratung oder Kommunikation mit den Medien soll sorgfältig auf den Unterschied zwischen Tatsachenbeschreibung und wissenschaftlich gestützter Aussage einerseits und Werturteil andererseits geachtet werden.
7. Studien und wissenschaftliche Gutachten im Rahmen der Auftragsforschung sollen unvoreingenommen und ergebnisoffen erstellt werden. Das Ergebnis der Analyse soll von der Interessenlage der auftraggebenden Partei unbeeinflusst sein.
8. Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten nicht ohne vorherige Zustimmung Dritter zum Inhalt veröffentlicht werden, soll dieser Sachverhalt bei der Veröffentlichung kenntlich gemacht werden. Personen mit direkten oder indirekten Aufsichts- oder Beurteilungsbefugnissen sollen sich für die Freiheit der Forschung einsetzen und das Recht auf die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht unnötig und nur im Einklang mit den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen einschränken.
9. Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sollen potentielle Befangenheiten und Interessenkonflikte benannt werden. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung Abstand zu nehmen.

b) Berufliche Praxis

10. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sollen sich um ein inklusives Arbeitsumfeld bemühen. Die Inklusivität soll unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung, Gesundheitszustand, Familienstand, elterlichem Status, genetischer Information oder anderen demografischen Merkmalen der beteiligten Personen sowie unabhängig von fachlichen Ansichten gelten.

11. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sollen bei ihren Aktivitäten nicht aufgrund der unter 10. aufgeführten demografischen Dimensionen diskriminieren. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung unterschiedlicher demografischer Gruppen, insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten, sind zulässig. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik werden ermutigt, solche Maßnahmen zu ergreifen.
12. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik verpflichten sich, keine Personen zu belästigen. Belästigung umfasst unter anderem unnötige, übertriebene oder ungerechtfertigte Aufmerksamkeit oder Angriffe, ob verbal oder nonverbal, sowie jegliches Verhalten, das eine vernünftige Person als erniedrigend, einschüchternd, feindselig oder beleidigend ansehen würde. Sexuelle Belästigung umfasst unerwünschte explizite oder implizite sexuelle Aufforderungen oder körperliche Annäherungen.
13. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sollen keine Handlungen vornehmen, weder verbal noch anderweitig, die ein feindseliges Umfeld schaffen, auch wenn sich solche Handlungen nicht gegen bestimmte Personen richten. Dies gilt insbesondere für den Austausch im akademischen Kontext (z.B. wissenschaftliche Seminare, Gutachten, Einstellungskommissionen).
14. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sollen in ihrer beruflichen Praxis keine Ideen fördern, die auf eine Diskriminierung oder Abwertung von Mitgliedern einer bestimmten Gruppe zielen, die durch die unter 10. aufgeführten demografischen Dimensionen gekennzeichnet ist.
15. Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, die direkte oder indirekte Aufsichts- oder Beurteilungsbefugnisse haben, sollen ihre Position nicht dazu nutzen, um Personen (explizit oder implizit) zu Handlungen zu veranlassen, die ihrem eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Vorteil dienen.

III. Implementierung

1. Jedes Mitglied des Vereins für Socialpolitik verpflichtet sich, das eigene Verhalten nach diesem Ethikkodex auszurichten, und soll dazu beitragen, dass er im eigenen Umfeld eingehalten wird.
 2. Der Ethikkodex wird auf der Website des Vereins für Socialpolitik veröffentlicht.
 3. Der Verein setzt sich für die Einhaltung dieses Ethikkodex im gesamten deutschsprachigen Raum ein.
 4. Eine Ethikkommission und eine Vertrauensperson beraten den Vorstand des Vereins für Socialpolitik in ethischen Fragen:
- Der Verein für Socialpolitik, vertreten durch den Erweiterten Vorstand, setzt eine Vertrauensperson für ethische Angelegenheiten ein. Sie soll das besondere Vertrauen der Mitgliedschaft genießen, als Kontaktperson in allen diesen Kodex betreffenden Belangen

dienen und in Konfliktfällen nach Möglichkeit vermitteln. Sie wird auf Vorschlag des Engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

- Der Verein richtet eine ständige Ethikkommission ein, deren drei Mitglieder auf Vorschlag des Engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Sie wird im Bedarfsfall, insbesondere auf Verlangen der Vertrauensperson, aktiv. Die Ethikkommission berät die an sie herangetragenen Anfragen und erarbeitet gegebenenfalls Handlungsempfehlungen für den Engeren Vorstand.
- Die Ethikkommission und die Vertrauensperson berichten einmal im Jahr dem Erweiterten Vorstand über ihre Tätigkeit.

Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik

Fassung August 2012

I. Präambel

Die hohe gesellschaftliche Relevanz ökonomischer Fragestellungen gebietet es, an das professionelle Verhalten der Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler besonders hohe Anforderungen zu stellen. Bei der Erkenntnisfindung und Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

1. *Transparenz* bei allen professionellen Aktivitäten;
2. *Objektivität und Unabhängigkeit* in der Analyse und bei wirtschaftspolitischen Empfehlungen;
3. *Fairness* gegenüber allen Betroffenen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie bei der Beurteilung und Verwendung von Forschungsergebnissen.

Der Verein für Socialpolitik unterstützt die Bemühungen der maßgeblichen nationalen und internationalen Forschungsförderorganisationen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die entsprechenden Vorgaben sorgfältig zu befolgen. Insbesondere verpflichtet der Verein seine Mitglieder auf die im folgenden Kodex zusammengefassten Regeln:

II. *Kodex des guten professionellen Verhaltens für Ökonomen*

1. Forschung soll transparent und nachvollziehbar sein. Die zugrundeliegenden Annahmen sollen deutlich werden. Bei empirischen Arbeiten sollen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die verwendeten Datensätze und Programme zur Replikation der Ergebnisse verfügbar gemacht werden.
2. Der Stand der Forschung ist auf angemessene Weise und nach den herrschenden Normen zu würdigen. Alle relevanten Quellen sind aufzuführen. Dies gilt auch für eigene Arbeiten.
3. In wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Diskussionspapieren) sind alle in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, Infrastruktureinrichtungen und sonstigen externen Unterstützungen in Form einer Fußnote oder einer ausführlichen Dokumentation auf der Webseite des Autors anzugeben.
4. In wissenschaftlichen Arbeiten sind Sachverhalte zu benennen, die auch nur potentiell zu Interessenskonflikten oder Befangenheit des Autors/der Autorin führen könnten. Diese Regel soll nach Möglichkeit auch bei Veröffentlichungen in den Nicht-Fach-Medien angewandt werden.
5. Wirtschaftspolitische Beratung soll nach professionellen Standards erfolgen. Dabei ist auf den Unterschied zwischen Meinung, Werturteil und Tatsachenbeschreibung zu achten.

6. Wissenschaftliche Gutachten sind unvoreingenommen und ergebnisoffen zu erstellen. Das Ergebnis der Analyse soll von der Interessenlage des Auftraggebers unbeeinflusst sein.
7. Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten nicht ohne vorherige Einwilligung Dritter veröffentlicht werden, so ist dieser Sachverhalt bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen.
8. Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sind potentielle Befangenheiten und Interessenkonflikte zu benennen. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung Abstand zu nehmen.
9. Jedes Mitglied im Verein für Socialpolitik ist angehalten, sein eigenes Verhalten nach diesem Kodex auszurichten und ein entsprechendes Verhalten auch von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzufordern.

III. *Umsetzung*

1. Forschung Der Ethikkodex wird auf der Website des Vereins für Socialpolitik veröffentlicht.
2. Die Herausgeber und Gutachter der vereinseigenen Zeitschriften sind diesem Kodex besonders verpflichtet. Veröffentlichungen müssen den in diesem Kodex genannten Bedingungen genügen.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle wirtschaftswissenschaftlichen Veröffentlichungsorgane im deutschsprachigen Raum diesem Standard entsprechen.
4. Eine Ethikkommission und eine Vertrauensperson beraten den Vorstand in forschungsethischen Fragen:
 - Der Verein, vertreten durch den Erweiterten Vorstand, setzt eine Vertrauensperson für ethische Angelegenheiten ein. Sie soll das besondere Vertrauen der Mitgliedschaft genießen, als Ansprechpartner in allen diesen Kodex betreffenden Belangen dienen und in Konfliktfällen nach Möglichkeit vermitteln. Sie wird auf Vorschlag des engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
 - Der Verein richtet eine ständige Ethikkommission ein, deren drei Mitglieder auf Vorschlag des engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Sie wird im Bedarfsfall, insbesondere auf Verlangen der Vertrauensperson, aktiv. Die Ethikkommission berät die an sie herangetragenen Anfragen und erarbeitet gegebenenfalls Handlungsempfehlungen für den engeren Vorstand.
 - Die Ethikkommission und die Vertrauensperson berichten einmal im Jahr dem Erweiterten Vorstand über ihre Tätigkeit.

Code of Ethics of the Verein für Socialpolitik

Version October 2021

I. Preamble

The Verein für Socialpolitik places high demands on the professional conduct of its members. In particular, the following principles must be observed:

In their professional dealings, members of the Verein für Socialpolitik are expected to

1. Act with professional and intellectual integrity, honesty, care, and transparency.
2. Encourage the free expression and exchange of scientific ideas based on their merits. This includes the impartial assessment of ideas, acknowledging one's limits of expertise, and disclosing real and perceived conflicts of interest. Economic policy recommendations should be based on state-of-the-art research.
3. Promote a fair and inclusive environment and oppose any discriminatory behavior or harassment.

The Verein für Socialpolitik supports universities, non-university research institutions, and national and international research funding organizations to ensure good professional conduct. The members of the Verein für Socialpolitik are required to follow the relevant guidelines. In particular, the Verein für Socialpolitik requires that its members follow the rules summarized in the following Code:

II. Code of good professional conduct for economists

a) Research Practice

Members of the Verein für Socialpolitik are expected to adhere to the standards of their research field with respect to research procedure, transparency, referencing, and policy deduction.

1. Research should be transparent and verifiable. The underlying assumptions should be clearly stated. Data sets and programs necessary to replicate the results should be made available (e.g., in repositories) within the legal and practical possibilities.
2. Members of the Verein für Socialpolitik should always take adequate precautions to avoid or minimize any harm of research subjects. This applies in particular to research involving vulnerable groups.

3. In scientific papers, the current state of research in the respective field should be addressed and assessed in an appropriate manner. All relevant sources should be listed. This also applies to one's own work.
4. In scientific papers (including discussion papers), all sources of funding, external infrastructure facilities, and other external support used should be indicated.
5. In scientific papers, the authors should state any facts which could potentially lead to conflicts of interest or bias on the part of the authors. This rule also applies to publications in non-scientific media, to the extent possible.
6. When providing economic policy advice or communicating with the media, careful attention should be paid to the difference between factual description and scientific statement on the one hand, and value judgment on the other hand.
7. Third-party funded scientific reports should be impartial, and the underlying research should be conducted in an unbiased way. The interests of the client should not influence the results of the analysis.
8. Whenever a scientific paper, report, or opinion may not be published without the prior consent to the content by a third party, this fact should be clearly indicated in the publication. Individuals with direct or indirect supervisory or evaluative power should support the freedom of research. They should not limit the right to publish research results unnecessarily and only in correspondence with the principles of this Code of Ethics.
9. In their review and evaluation of scientific work and funding applications, reviewers should indicate potential biases and conflicts of interest. Where appropriate, they should abstain from participating in the evaluation.

b) Professional Practice

10. Members of the Verein für Socialpolitik should strive for an inclusive work environment for all, regardless of age, gender, ethnicity, national origin, religion, sexual orientation, disability, health condition, marital status, parental status, genetic information, or any other demographic characteristic or professional viewpoint.
11. In their activities, members of the Verein für Socialpolitik should not engage in discrimination on the basis of any demographic dimension listed under 10. Measures that promote the equality of different demographic groups, in particular by eliminating existing inequalities, are permitted. Members of the Verein für Socialpolitik are encouraged to adopt such measures.
12. Members of the Verein für Socialpolitik commit not to harass any person. Harassment includes, but is not limited to, unnecessary, exaggerated, or unwarranted attention or attack, whether verbal or non-verbal, as well as any conduct that a reasonable person would consider demeaning, intimidating, abusive, hostile, or offensive. Sexual harassment includes unwelcome explicit or implicit sexual solicitation or physical advance.
13. Members of the Verein für Socialpolitik should not take actions, verbal or otherwise, that create a hostile environment even if such actions do not target specific individuals. This especially applies to exchanges in an academic context (e.g., academic seminars, referee reports, hiring committees).
14. Members of the Verein für Socialpolitik should not promote ideas in their professional practice that aim to be discriminatory towards or derogative of members of any specific group characterized by the demographic dimensions listed under 10.

15. With respect to persons over whom a member of the Verein für Socialpolitik has direct or indirect supervisory or evaluative authority, the member should not use his or her position to (explicitly or implicitly) induce any action of such persons for their own personal, economic, or professional advantage.

III. Implementation

1. Every member of the Verein für Socialpolitik commits to compliance with this Code in their behavior and should contribute to such compliance also in their own personal environment.
2. The Code of Ethics will be published on the website of the Verein für Socialpolitik.
3. The Verein für Socialpolitik promotes compliance with this Code among all economists in the German-speaking countries.
4. An ethics committee and an ombudsperson advise the Board of the Verein für Socialpolitik on ethics issues:
 - The Verein für Socialpolitik, represented by the Executive Board, appoints an ombudsperson for ethical matters. The ombudsperson should be an individual who enjoys the special trust of the members. They serve as a contact person in all matters relating to this Code and mediate to the extent possible in cases of conflict. They are elected by the Executive Council for two years on the proposal of the Management Board.
 - The Verein für Socialpolitik establishes a Standing Committee for Ethical Matters, whose three members are elected by the Executive Council for a term of three years on the proposal of the Management Board. The Committee becomes active in case of need, in particular at the request of the ombudsperson. The Ethics Committee advises on the cases submitted to it and, if necessary, develops recommendations for action for the Management Board.
 - The Ethics Committee and the ombudsperson report once a year to the Executive Council on their activities.